

## FIDLEG & FINIG

**Das Gesetzespaket des Finanzdienstleistungsge setzes («FIDLEG») und des Finanzinstitutsgesetzes («FINIG») wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.** Während FIDLEG primär eine Verbesserung des Kundenschutzes bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen und dem Anbieten von Finanzinstrumenten be zweckt, regelt FINIG die Anforderungen an die Bewilligung von unabhängigen Vermögensverwaltern («uVV»), Trustees, Verwaltern von Kollektivvermögen und Fondsleitungen sowie Wertpapierhäusern.

Einerseits werden die Pflichten von gewerbsmässigen Finanzdienstleistern gegenüber ihren Kunden bei der Beratungs- oder Verwaltungstätigkeit sowie die Pflichten von Anbietern von Finanzinstrumenten einheitlicher und teilweise neu geregelt.

Andererseits verlangt die wohl weitreichendste Ände rung, dass uVV neu der prudentiellen Bewilligungs pflicht und Aufsicht durch die FINMA unterstehen und auch Anlageberater ohne Kundenvollmacht aufsichts rechtliche Pflichten befolgen müssen.

Zudem wird eine obligatorische Ombudsstelle für Streitigkeiten mit der Kundschaft geschaffen. Ebenfalls müssen sich Anlageberater und Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern in ein neues Beraterregister eintragen lassen.

### Neue Regulierung für Finanzdienstleister

Insbesondere uVV und Trustees (letztere definiert gemäss Haager Trust-Übereinkommen) sowie Anlageberater werden durch FIDLEG und im Fall von uVV und Trustees auch durch FINIG verpflichtet, umfassendere aufsichtsrechtliche Vorschriften für ihre Tätigkeit zu be folgen.

Aber auch die bereits heute prudentiell beaufsichtigten Finanzdienstleister wie etwa Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen sind von den neuen Vorschriften betroffen und ha ben insbesondere die im FIDLEG vorgesehenen Ver haltensregeln zu beachten. Indessen ergeben sich durch die Unterstellung unter das FINIG für Wertpapierhäuser, Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivver mögen keine wesentlichen Änderungen im Vergleich

zur heutigen Rechtslage. Banken sind vom Anwendungsbereich des FINIG gänzlich ausgenommen.

### Auswirkungen auf uVV und Trustees

Gemäss FINIG werden uVV und Trustees neu nicht länger von einer Selbstregulierungsorganisation be aufsichtigt, sondern direkt von der FINMA bewilligt und umfassend, nicht nur hinsichtlich GwG, von ei ner Aufsichtsorganisation als verlängertem adm inistrativen Arm der FINMA beaufsichtigt. Diese Aufsichtsorganisation rapportiert dabei an die FINMA, welche auch für den Entzug der Bewilligung zuständig ist. Dabei sieht FINIG engmaschige Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vor, welche vor allem im Bereich von Single-Family Offices relevant sein können.

Bei der vollmachtbasierten Verwaltung von Vermögen für Kunden erhalten uVV neue Pflichten im Um gang mit dem Kunden. Diese umfassen vorab die Einteilung der Kunden in Privatkunden, professio nelle Kunden und institutionelle Kunden, wobei Kun den mit bestimmten Qualifikationen die vom Gesetz als Standard vorgesehene Einteilung in das jewei lige Segment auch umstossen können (Opting-out oder Opting-in). Die Kriterien der Einteilung sind da bei, wie die Bestimmungen von FIDLEG und FINIG generell, zwar ähnlich, aber nicht deckungsgleich mit MiFID II.

Basierend auf dieser Kundensegmentierung ergibt sich ein unterschiedliches Schutzniveau der Kun den. Mit steigender Professionalität des Kunden hat der uVV weniger Vorschriften bei der Überprüfung der Angemessenheit oder der Eignung der Anlage strategie und -entscheide sowie der Informations-, Dokumentations-, Rechenschafts-, Transparenz und Sorgfaltspflichten.

Zudem stellt FIDLEG auch Anforderungen an die Organisation und die Mitarbeiter eines uVV. Ebenso muss sich jeder Finanzdienstleister einer neu ge schaffenen Ombudsstelle anschliessen, welche bei Streitigkeiten mit den Kunden vorgerichtlich zu ver mitteln versucht.

Im Rahmen der Bewilligung eines uVV überprüft die FINMA die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrif

ten, insbesondere in den Bereichen Gewähr, Organisation und Risikomanagement, die Qualifikationen der in der Regel aus mindestens zwei Personen bestehenden Geschäftsführung sowie Mindestkapitalisierungs- und Eigenmittelvorschriften.

Sofern die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind, erteilt die FINMA eine Bewilligung. Die laufende Aufsicht delegiert sie an eine oder mehrere Aufsichtsorganisationen, welche als verlängerter Arm der FINMA die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Werden bewilligungsrelevante Vorschriften verletzt, wird dies an die FINMA rapportiert, welche anschliessend das gesetzeskonforme Handeln des Finanzdienstleisters durchsetzt.

### Auswirkungen auf Anlageberater

Anlageberater, welche ohne Vollmacht agieren, benötigen weiterhin keine Bewilligung der FINMA. Hingegen unterstehen sie volumnäiglich den Pflichten gemäss FIDLEG im Umgang mit ihren Kunden und benötigen einen Anschluss an eine Ombudsstelle. Anders als von der FINMA bewilligte Finanzdienstleister benötigen Anlageberater zudem einen Eintrag im Beraterregister, welches bei der Eintragung ebenfalls das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überprüft.

### Anstehende Entscheide

Trotz teilweise grosszügigen Übergangsfristen müssen insbesondere uVV, Trustees und Anlageberater in den nächsten Monaten Richtungsentscheide in rechtlicher und operativer Hinsicht fällen, um die passende Strategie festzulegen. Ebenfalls haben insbesondere uVV und Trustees bereits bis Juni 2020 erste Pflichten zu erfüllen.

- **Regulierung**
- **Übergangsfristen**
- **Gesellschaftsrechtliche Struktur**
- **Up: Partnerschaft / Plattform / VV-KV**
- **Out: Anlageberatung / Verkauf**
- **Organisatorische & personelle Struktur**
- **GwG- und Compliancemodelle**
- **CRM mit FIDLEG / FINIG / GwG**
- **Ausbildung**

### Elemente der regulatorischen Strategie

### Modulares Offering von Mercury Compliance AG:

<b>Strategie</b>	• Beratung zu Optionen zur Festlegung einer regulatorischen Unternehmensstrategie.	
<b>Gap Analysis</b>	• Erstellung einer Risikokarte zur Erfüllung der Anforderungen von FIDLEG & FINIG.	
<b>Bewilligung</b>	• Erstellung der Gesuchsunterlagen sowie notwendiger Prozesse, Strukturen und Vertragsunterlagen.	
<b>Compliance</b>	• Unterstützung der Compliance-Funktion bei der Pflichterfüllung nach FIDLEG, FINIG und GwG.	
<b>Pre-Audits</b>	• Vorbereitung des Unternehmens und der Gewährsträger vor aufsichtsrechtlichen Prüfungen.	
<b>Ausbildung</b>	• Unternehmensspezifische regulatorische Ausbildung der Geschäftsführung und der Kundenberater.	

### Über Mercury Compliance AG

**Mercury Compliance AG ist ein führendes Anwaltsunternehmen im Bereich Aufsichtsrecht und Compliance mit Sitz in Zürich.**

Unseren Klienten bieten wir eine spezialisierte Beratung in sämtlichen Bereichen des Aufsichtsrechts und der Compliance sowie bei ausgewählten Fragen des Wirtschaftsrechts und unterstützen sie auf strategischer, konzeptioneller und operativer Ebene. Wir vertreten sie vor Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen und stehen als Outsourcing-Partner für Aufsichtsaufgaben zur Verfügung.

Um unsere Kunden auch bei internationalen und interdisziplinären Projekten bestmöglich unterstützen zu können, greifen wir auf ein kompetentes und erprobtes Netzwerk von ausgewählten Partnerunternehmen und Fachspezialisten im In- und Ausland zurück.

### Ihre Ansprechpartner

#### Patrick K. Meyer

Partner | Rechtsanwalt, lic.iur., LL.M.  
patrick.meyer@mercury.ch

#### Nicolas Ramelet

Partner | Rechtsanwalt, lic.iur., LL.M.  
nicolas.ramelet@mercury.ch

#### Samuel Ryhner

Partner | Rechtsanwalt, lic.iur. et lic.oec. HSG  
samuel.ryhner@mercury.ch

\*Eingetragen im Anwaltsregister des Kt. Zürich